

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 20.07.2011
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0196/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.07.2011	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.08.2011	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.08.2011	öffentlich
Stadtrat	25.08.2011	öffentlich

Thema: Parkraumkonzept Rothensee

Der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 833-31(V)11 vom 31.03.2011 zum Antrag A0183/10 den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Dialog mit den Anwohnern und dem dort tätigen Investor ein Konzept für den ruhenden Verkehr im Bereich der Lindhorster Straße und Oebisfelder Straße in Magdeburg-Rothensee zu erstellen. Zusätzlich soll geprüft werden, ob die verfallene Kaufhalle an der Jersleber Straße abgerissen werden kann und auf der Fläche ein Parkplatz errichtet werden könnte.

Zum Antrag A0183/10 gem. erstem Satz wurde bereits am 20.01.2011 mit Stellungnahme S0332/10 gearbeitet.

Zum Antrag A0183/10 gem. zweitem Satz „Zusätzlich soll geprüft werden, ob die verfallene Kaufhalle an der Jersleber Straße abgerissen werden kann und auf der Fläche ein Parkplatz errichtet werden könnte.“ wird nunmehr eine Information bereitgestellt.

Das Grundstück der leerstehenden Kaufhalle in der Jersleber Straße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Anpassungsgebietes zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee. Die LH Magdeburg hat somit keinerlei Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Eigentümer des Grundstückes, es sei denn es wäre aufgrund von Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers erforderlich.

Der Bereich des Kaufhallengrundstückes befindet sich im Umgriff des im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plans Nr. 104-2 „Forsthausstraße“. Ein Entwurf des B-Plans liegt vor. Allerdings ruht das Verfahren. Es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann der B-Plan-Entwurf zur Rechtswirksamkeit geführt werden könnte.

Gemäß Entwurf des B-Plans soll der betroffene Teilbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Demnach wäre die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes möglich, wenn er den umliegenden Wohn-Nutzungen dient.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei Rechtswirksamkeit des B-Plans ein Parkplatz unter bestimmten Voraussetzungen planungsrechtlich zulässig wäre.

1

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr